

Ergeht an:
alle Mitglieder des
Österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes

DI.Car/Gr/1.05.01/03

Wien, 17.1.2018

Betrifft: **Mitgliederinformation 3/2018**
Schwerpunkt: Recycling-Baustoffe nach BAWP

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Baustoff-Recycling Verband übersendet Ihnen in der Beilage das Rundschreiben Nr. 03/2018, welches neben aktuellen Themen sich den neuen Möglichkeiten der Herstellung von Recycling-Baustoffen nach BAWP widmet.

Nützen Sie auch die Möglichkeit der Winterzeit sich, bzw. Ihre Mitarbeiter weiterzubilden. Der BRV möchte insbesondere auf folgende Veranstaltungen hinweisen:

- 01.2. Seminar: Umsetzung der neuen Recycling- Baustoffverordnung (Linz)
- 02.2. Seminar: Abfallbilanzen und EDM Stammdatenverwaltung (Leoben)
- 15.2. Seminar BAWP 2017 und ALSAG (Wien)
- 22.3. BRV-EQAR-Kongress „Baustoff-Recycling“ (Wien)

Für heuer haben wir schon rund 40 Veranstaltungen geplant – wir hoffen, damit die Recycling-Wirtschaft direkt durch Weiterbildung der Mitarbeiter aber auch durch Schulung von Bauverantwortlichen und Kunden entsprechend zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER BAUSTOFF-RECYCLING VERBAND

Der Geschäftsführer



Dipl.-Ing. Martin Car

(elektronisch erstellt und versandt)

Beilage
Mitgliederrundschreiben 03/2018

MITGLIEDERRUNDSCHREIBEN 03/2018

1. Technische Angelegenheiten

1.1 Befugte Fachpersonen und Fachanstalten ab 1.1.2018

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 wies das damalige BMLFUW darauf hin, dass die Übergangsbestimmungen nach Deponieverordnung bzw. Recycling-Baustoffverordnung hinsichtlich der Prüfstellen auslaufe und damit ab 1.1.2018 Analysen von dafür akkreditierten Prüfstellen vorgenommen werden müssen.

Da die Akkreditierung sicherstellt, dass die akkreditierte Prüfstelle an Laborvergleichstests teilnimmt, validierte Methoden verwendet und über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, können damit diese Kriterien in Bezug auf die befugte Fachperson oder Fachanstalt gemäß § 2 Abs. 6 Ziff. 6 AWG 2002 als erfüllt angesehen werden. Somit kann eine befugte Fachperson oder Fachanstalt (einschließlich Bodenkunde) ab 1. Jänner 2018 die Durchführung von Analysen teilweise oder auch zur Gänze im Subauftrag an eine dafür akkreditierte Prüfstelle vergeben.

Weiters hat sowohl die befugte Fachperson oder Fachanstalt als auch die Prüfstelle in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein Interessenskonflikt (Unabhängigkeit und Unparteilichkeit) vorliegt, und gegebenenfalls kann der Auftrag nicht angenommen werden.

1.2 Übergangsfrist für Recycling-Baustoffe nach RBV ausgelaufen

Die Recycling-Baustoffverordnung, in Kraft getreten mit 1.1.2016, sah für Recycling-Baustoffe, die vor dem Inkrafttreten (2015 bzw. Vorjahre) produziert wurden, eine Übergangsbestimmung vor.

Nach dieser Übergangsbestimmung war es möglich, Recycling-Baustoffe auch in den Jahren 2016 und 2017 nach den alten Grundlagen zu verwenden, wenn deren Produktion qualitätsgesichert und rechtskonform bis zum 31. Dezember 2015 erfolgte.

Mit 31. Dezember 2017 ist diese Übergangsfrist ausgelaufen. Sollten noch Restbestände an Recycling-Baustoffen aus einer alten Produktion existieren, besteht die Möglichkeit, diese nach den aktuellen Beurteilungsgrundlagen zu prüfen und einer Qualitätsklasse (z.B. U-A, U-B, U-E) zuzuordnen. Dabei ist zu beachten, dass die Lagerzeit von Abfällen im Falle der Verwertung maximal 3 Jahre betragen darf, da ansonsten eine Altlastenbeitragspflicht eintritt.

1.3 Recycling-Baustoffe nach BAWP 2017

Wie in den letzten Rundschreiben verlautbart, wurde der BAWP 2017 am 5. Jänner 2018 veröffentlicht. Im Kapitel 7.8. „Aushubmaterialien“ wird im Unterkapitel 7.8.2. die Herstellung

von Recycling-Baustoffen beschrieben. Nachfolgend werden einige Fragen und Antworten aufgelistet, die sich aus den diversen Expertengesprächen in der letzten Zeit ergaben:

1. Erhält der Recycling-Baustoff nach BAWP mit der Qualitätsklasse A1 ein vorzeitiges Abfallende?

Ein vorzeitiges Abfallende, also schon bei Verkauf des Recycling-Baustoffes, gibt es nur für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A, die nach RBV produziert werden.

Alle anderen Recycling-Baustoffe, auch die nach BAWP, können das Abfallende mit ihrer ordnungsgemäßen, zulässigen Verwendung (also mit dem Einbau) erhalten.

2. Gibt es für Recycling-Baustoffe nach BAWP die Möglichkeit, auch die Qualitätsklasse U-A oder U-B auszuweisen?

Recycling-Baustoffe nach BAWP erhalten – entgegen denen nach RBV – nur Qualitätsklassen, die für Aushubmaterialien vorgesehen sind. Diese sind die Klassen A1, A2, A2G, BA oder IN.

3. Muss der Recycling-Baustoff nach BAWP nach der Produktion qualitätsgeprüft werden oder reicht eine grundlegende Charakterisierung des Eingangsmaterials?

Wurde das Material vor der Herstellung des Recycling-Baustoffes gemäß Kapitel 7.8.3. oder 7.8.5. BAWP grundlegend charakterisiert, kann der fertige Recycling-Baustoff der selben Qualitätsklasse wie das Ausgangsmaterial, sofern ein Aufkonzentrieren von Schadstoffen in einer Teilfraktion nicht zu erwarten ist und keine anderen Materialien zugemischt werden, zugeordnet werden.

4. Kann ich mir aussuchen, ob ich nach RBV oder nach BAWP produziere?

Nein. Die Eingangsmaterialien für die Produktion nach RBV sind in Tabelle 1 der RBV enthalten, die Eingangsmaterialien nach BAWP gehen aus Kapitel 7.8.2 hervor. Für die Herstellung von Recycling-Baustoffen aus technischem Schüttmaterial (31.411-34, 31.411-35), Gleisaushubmaterial sowie für die Verwendung von Bodenaushubmaterial/Bodenbestandteilen als Mischkomponente zur technischen Verbesserung unter 50 % gelten die Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung. Das bedeutet beispielsweise, dass bei Zugabe von 60 % Bodenaushubmaterial und 40 % Beton nach BAWP, umgekehrt bei 60 % Betongranulat und 40 % Aushubmaterial nach BAWP zu produzieren ist.

5. Gelten für Recycling-Baustoffe die gleichen bautechnischen Regeln, egal ob nach RBV oder BAWP produziert wird?

Die Bautechnik ist durch die Bauprodukteverordnung geregelt und ist unabhängig von den Umweltbestimmungen der RBV bzw. des BAWP. Demgemäß ist bautechnisch die gleiche Prüfung anzuwenden.

6. Welche Recycling-Baustoffe dürfen im Grundwasserschwankungsbereich eingesetzt werden?

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A – unabhängig eines vorzeitigen Abfallendes – dürfen sowohl im Grundwasser als auch im Grundwasserschwankungsbereich verwendet werden. Gleiches gilt für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse A2-G nach BAWP; im letzteren Fall ist jedoch das „unbedingt erforderliche Ausmaß“ sowie die Verwendung für bautechnische Maßnahmen Voraussetzung (Es ist zu beachten, dass diese Baustoffe noch als „Abfall“ eingebaut werden und erst mit dem Einbau das Abfallende verlieren!).

7. Welche Qualitätsklassen darf ich für die ungebundene Verwertung ohne weitere Maßnahmen verwenden?

Ohne Abdeckung dürfen Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A nach RBV sowie der Qualitätsklassen A1, A2 und BA sowie A2-G verwendet werden, wenn diese für bautechnische Zwecke zum Einsatz kommen. Die Zulässigkeit besteht für all diese Baustoffe jedenfalls

- bei Verwendung im unbedingt erforderlichen Ausmaß
- bei den Qualitätsklassen A1, A2 und BA außerhalb des Grundwasserschwankungsbereichs
- bei der Qualitätsklasse BA nur in Bereichen vergleichbarer Belastungssituationen und in Abstimmung mit der örtlichen zuständigen Abfallbehörde.

8. Was muss ich bei der Zumischung von Recycling-Baustoffen/Baurestmassen oder Primärrohstoffen beachten?

Sollen im Zuge der Herstellung von Recycling-Baustoffen zur technischen Verbesserung (z.B. Sieblinien) Baurestmassen untergeordneten Ausmaß (< 50%) zugemischt werden, ist dies nur mit bereits zuvor qualitätsgesichertem Material gemäß Recycling-Baustoffverordnung (U-A, U-B oder U-E) zulässig. Auch das für die Zumischung vorgesehene Aushubmaterial muss bereits grundlegend charakterisiert und einer Qualitätsklasse (A1, A2, A2G, BA, EN) zugeordnet sein.

9. Welche Qualitätsklasse erhält der Recycling-Baustoff bei Zumischung von weniger als 50 % mineralischer Baurestmassen/Primärrohstoffen.

Bei Zumischung eines Primärrohstoffes oder eines Recycling-Baustoffes mit der Qualitätsklasse U-A (nach RBV) erhält der fertige Recycling-Baustoff die Qualitätsklasse des zuvor grundlegend charakterisierten Aushubmaterials, z.B.: A1 oder A2. Sollten Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-B oder U-E nach RBV zugemischt werden, erhält der fertige Recycling-Baustoff immer die Qualitätsklasse IN. Diese Zuordnung gilt auch dann, wenn eine chemische Analyse eine andere/bessere Qualitätsklasse ergibt!

10. Welche Qualitätsklassen nach BAWP kann ich für die gebundene Anwendung verwenden?

Alle. Die Qualitätsklasse A1, A2, A2-G, BA, IN sind für die gebundene Anwendung zulässig.

11. Darf ich verunreinigtes Aushubmaterial für die Produktion von Recycling-Baustoffen verwenden?

Verunreinigtes Aushubmaterial ist entweder direkt zu deponieren oder es ist eine mechanische, chemische oder biologische Behandlung durchzuführen. Einzelne, geeignete Fraktionen können zur Herstellung eines Recycling-Baustoffs verwendet werden. Das Vermischungsverbot ist im Zuge der Behandlung einzuhalten. Es ist zu beachten, dass in diesem Fall die Qualitätsklassen A1 oder A2-G nicht zum Zuge kommen, da diese nur mit nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial bzw. nicht verunreinigten Bodenbestandteilen aus denselben (z.B. durch Siebung) gewonnen werden dürfen.

12. Darf ich Aushubmaterial mit einem höheren Anteil an mineralischen Baurestmassen zur Herstellung von Recycling-Baustoffen verwenden?

Ja. Aushubmaterial (auch nach Behandlung) von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund mit maximal 30 Vol.-% mineralischer Baurestmassen oder technisches Schüttmaterial ist bei entsprechender technischer Eignung als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Recycling-Baustoffen nach BAWP erlaubt.

13. Darf ich Bodenaushubmaterial unter Anwendung der Kleinmengenregelung (< 2.000 t) für die Produktion von Recycling-Baustoffen verwenden?

Bodenaushubmaterial, welches keine chemischen Analysen benötigt (Kleinmengengrenze 2.000 t), kann nicht nach RBV als Eingangsmaterial zugelassen werden. Nach BAWP 2017 ist eine Verwertung als Recycling-Baustoff möglich, wenn

- maximal 2.000 t Bodenaushubmaterial als Abfall anfallen
- die Definition für Bodenaushubmaterial (<5 % mineralische Baurestmassen, <5 Vol.-% mineralische Baurestmassen, <1 Vol.-% bodenfremde Organik) zutrifft
- keine gewerbliche Vornutzung bzw. keine schadstoffrelevanten Ereignisse bekannt
- keine augenscheinliche Verunreinigung

Weiters muss beim Einbau eingehalten werden:

- maximal 2.000 t Bodenaushubmaterial
- vergleichbare regionale Hintergrundbelastung, sofern vorhanden
- außerhalb des Grundwasserschwankungsbereiches

Eine Dokumentation ist durch den Abfallerzeuger (Bauherr für den Aushub) zu erstellen und zu unterzeichnen. Auch das aushebende Unternehmen hat mit Unterschrift die Nichterkennbarkeit von Verunreinigungen zu bestätigen.

Eine Einbauinformation ist für Kleinmengen nicht verpflichtend.

Es wird darauf hingewiesen, dass obige Darstellung einen guten Überblick bzw. eine Zusammenfassung darstellt und keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit erhebt.

2. EU und Ausland

2.1 EU-Kreislaufwirtschaftspaket beschlossen

Am Montag, 18. Dezember, wurde in den Verhandlungen der 3 EU-Spitzengremien (Kommission, Rat und Parlament) das Kreislaufwirtschaftspaket beschlossen.

Das neue EU-Abfallrecht muss nun noch formale Absegnungen durchlaufen und soll noch im 1. Quartal 2018 offiziell verlautbart werden. Danach ist eine Umsetzungsphase von 2 Jahren für die Implementierung in nationales Recht vorgesehen.

Unter anderem sollen die Zielquoten für die Verwertung von Siedlungsabfällen weiter gesteigert werden (bisher: 50 % bis 2020, in Zukunft: 55 % bis 2025, 60 % bis 2030, 65 % bis 2035).

2.2 EQAR-Award 2018

Die Einreichfrist für den EQAR Award 2018 wurde auf 31. Jänner 2018 verlängert.
Weiter mit Text vom letzten Mal –

2.3 EQAR – Technischer Ausschuss tagt in Wien

Die European Quality Association for Recycling e.V. veranstaltet Mitte Februar einen technischen Ausschuss, der dieses Mal in Wien abgehalten wird. Die Themen des Ausschusses behandeln dabei die Vergabe des EQAR Awards 2018, das Thema Ökotoxizität (HP 14-Kriterien) sowie aktuelle Entwicklungen aus den europäischen Mitgliedsländern.

3. Veranstaltungen

3.1 Seminar: Umsetzung der neuen Recycling-Baustoffverordnung – Linz

Am 1. Februar 2018 wird im Rahmen eines Tagesseminars die Recycling-Baustoffverordnung inklusive der Novellierung aus Herbst 2016 im Detail vorgestellt. Dabei werden Inhalte wie die

Bezeichnung und Einsatzmöglichkeiten von Recycling-Baustoffen, die Beprobung und Prüfung aber auch die Dokumentation inkl. entsprechender EDM-Meldungen dargelegt.

Nützen Sie die Möglichkeit der Teilnahme in Oberösterreich, das dieses Seminar das letzte Mal in dieser Region angeboten wird.

3.2. Ausbildungskurs Abfallbilanzen und EDM Stammdatenverwaltung für Recycling-Betriebe

Noch zeitgerecht vor dem Meldetermin 15. März 2018 (verpflichtende Meldung der Jahresabfallbilanz 2017) bietet der BRV am 2. Februar 2018 in Leoben/Steiermark eine entsprechende Kursmaßnahme an.

Neben den Stammdaten müssen die Bewegungsdaten, also die abfallwirtschaftlichen Daten, über Abfallart und Menge, Input und Output für das Jahr 2017 bis 15. März 2018 elektronisch gemeldet werden. Das Seminar richtet sich an all jene, die Recycling im Bauwesen betreiben, ob mobil oder stationär. Da bei mobiler Aufbereitung auch der Bauherr, der Lohnbrechen lässt, in Anspruch genommen wird, wird auch auf diese Problematik eingegangen.

3.3. Seminar BAWP 2017 NEU; ALSAG-Novelle 2017

Ein vollkommen neues Seminar wird seitens des BRV für den erst am 5. Jänner 2018 veröffentlichten Bundesabfallwirtschaftsplan angeboten: Der BAWP behandelt Aushubmaterialien und dabei auch Recycling-Baustoffe, die überwiegend aus Aushubmaterialien hergestellt werden. Am 15.2.2018 wird am Vormittag in Wien das Thema BAWP behandelt, am Nachmittag des gleichen Tages das Thema ALSAG-Novelle 2017, die ebenfalls im Zusammenhang mit dem neuen BAWP steht.

Nutzen Sie die Informationsmöglichkeit und melden Sie sich für den gesamten Tag oder für den jeweiligen Themenschwerpunkt mit beiliegendem Anmeldeformular an.

Restplätze sind für dieses Seminar auch noch für 30. Jänner 2018 in Salzburg vorhanden.

3.4. BRV-EQAR-Kongress „Baustoff-Recycling“

Wie schon in den letzten Rundschreiben berichtet, veranstaltet der BRV am 22.3.2018 eine nationale Baustoff-Recycling-Tagung (Vormittag) an die sich eine internationale Baustoff-Recycling-Tagung der EQAR (nachmittags) anschließt. Bei einer gemeinsamen Abendveranstaltung besteht die Möglichkeit, mit in- und ausländischen Experten sowie mit den Referenten in Kontakt zu treten.

Erfreulicherweise ist der Anmeldeverlauf bislang schon sehr gut, wir erwarten eine spannende und gut besuchte Veranstaltung; wir freuen uns über Ihre Teilnahme.

4. Wissenswertes

4.1 Abfallbilanz-Check

Der BRV bietet in regelmäßigen Abständen – das nächste Mal in Leoben am 2. Februar 2018 – ein Halbtagesseminar zum Thema EDM an.

Im Rahmen dieses Seminars wird auch kurz auf den „Abfallbilanz-Check“ hingewiesen, in dem ein Vergleich Ihrer Abfallbilanzmeldung mit den Meldungen Ihrer Partner durchgeführt wird. Dabei wird das bestehende Meldungs-XML hochgeladen und mit den Meldungen der Partner verglichen. Entsprechende Abweichungen werden aufgezeigt.

Als Mitglied des BRV erhalten Sie mit dem Bonuscode <brv17> 40 € Abzug vom Listenpreis. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.abfallbilanzcheck.at.

Beilagen

Folder Seminar „Umsetzung der neuen Recycling-Baustoffverordnung“

Folder „Ausbildungskurs Abfallbilanzen und EDM Stammdatenverwaltung für Recycling-Betriebe“

Folder Seminar BAWP 2017 NEU; ALSAG-Novelle 2017

Einladung/Programm BRV-EQAR-Kongress „Baustoff-Recycling“